

## Bekanntmachung

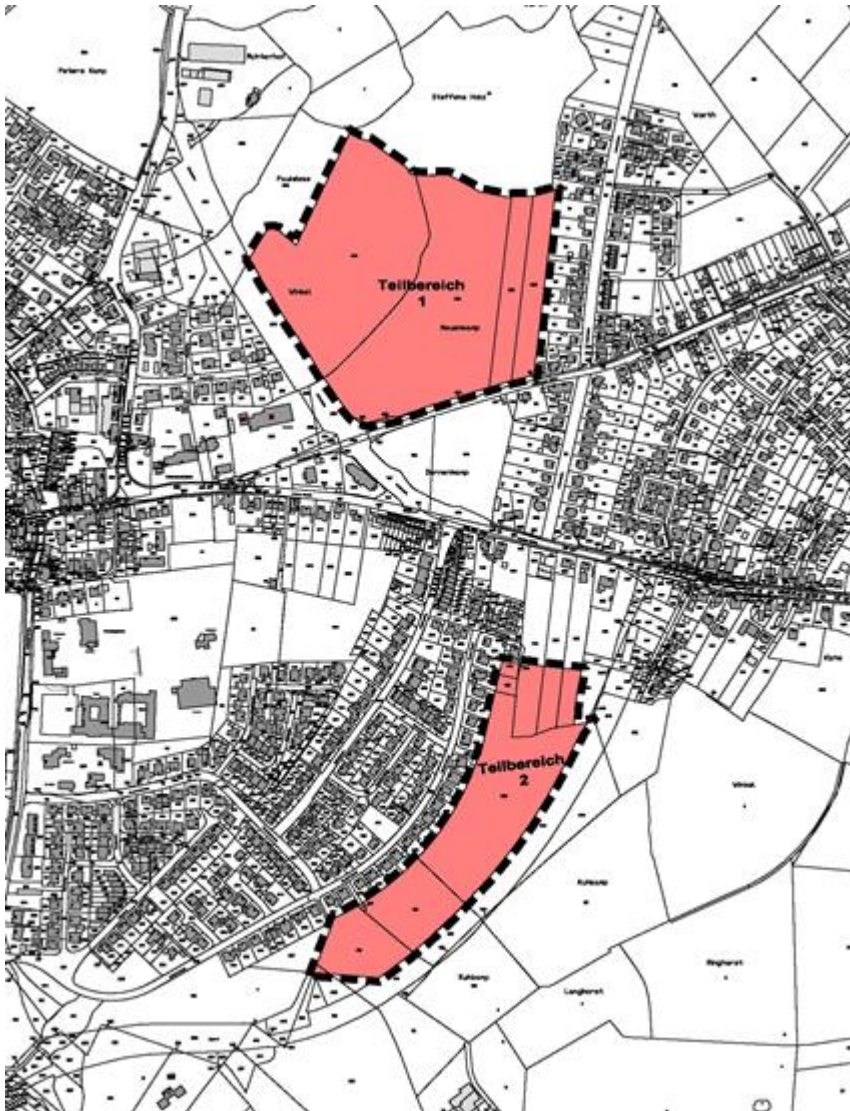
### der Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm im Bereich östlich der B 236, westlich L 809 (Bereich Rauher Busch) in Bork

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 11.02.2016 die vom Rat der Stadt Selm am 19.11.2015 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich B 236 / westlich L 809 (Bereich Rauher Busch) in Bork“ gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt (Az.:35.2.1-1.4-UN-4/15).

#### Zielsetzung

Entsprechend den Zielvorstellungen der Stadt Selm werden im Nahbereich des Zentrums von Bork Wohnungsbauflächen vorgesehen. Dafür werden als Ausgleich andere Wohnbauflächen in Randlage in gleicher Größenordnung aufgegeben. Ergänzt werden soll die zentrumsnahe Wohnnutzung durch Einrichtungen aus dem Bereich Einzelhandel / Dienstleistung, um insbesondere auch die Funktion des Stadtteiles Bork zur Nahversorgung der Bewohner im Umfeld zu stärken.

**Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches kann dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden.**



Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm sowie die dazugehörige Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen während folgender Dienststunden der Stadtverwaltung

montags – freitags	8.30 Uhr - 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 Uhr - 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr - 17.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt kann auf Verlangen Auskunft erteilt werden.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin ausgemacht werden.

**Die Genehmigung der Bezirksregierung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Selm tritt die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.**

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und den dazu ergangenen Gesetzesänderungen unbeachtlich sind, wenn

1. eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Selm geltend gemacht werden.

Die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung steht im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

<http://www.selm.de/>

59379 Selm, 18.03.2016

Löhr  
Bürgermeister